

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

... Anno 1723

Von Gottes Gnaden / Wir Augustus /

Apostulirter Administrator des Primat- und Ertz-Stifts Magdeburg /
Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch
Ober- und Nieder-Laußnis / Graf zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herz zum Ravenstein / c.
Fügen allen Unsern Prælaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Haupt- und Ampt-
Leuten / Bürgemeistern und Rätthen der Städte / Richtern / Schultheissen / Gemeinden / Flecken und Dörffern / und sonst
ins gemein allen und ieden andern Unsern Lehn-Leuten und Unterthanen Unsers Ertz-Stifts Magdeburg / wie auch denen
jenigen / welche mit ihnen Handel und Wandel treiben / nechst Enebietung Unserer Gnade / geneigten Willen und Grusses /
hiermit zu wissen / Inmaßen Ihnen ohne dem selbstem mehr als zuwohl bekant seyn wird / Welcher gestalt eine Zeithero
viel Mißbrauch und Unordnung im Münzwesen / durch überhäuffte Einführung allerhand anderer Derter allbereits de-
valvirten Schied-Münzen / an Groschen / doppelten und einfachen Schillingen / auch Achtzehn-Pfennigern / dergestalt
eingerissen / daß sich darbey die andere gute Münze gar verkehren will / worauß ein schädlicher Nachtheil fast bey allen
Intraden und denen Commercien / zum Verderb Unserer Unterthanen / entstehet : Zumahln sich eigennüßige Leute fin-
den dürfften / welche aus denen benachbarten Landen dergleichen darinnen abgesetzte Münz-Sorten umb den devalvir-
ten Werth an sich zu wechseln / und zu ihrem Vorthail in Unserm Ertz-Stifte vor voll außzugeben sich unterstehen möchten.

Wann Wir aber dergleichen einreissen / und überhand nehmen zu lassen nicht gemeinet : Als wollen Wir hiermit und
Krafft dieses / solche in schwang gehende undüchtige Münze gänglich verruffen / abgeschafft und verboten haben. Sezen /
ordnen und befehlen demnach hiermit gnädigst / doch ernstlich / daß hinfüro die Meckelnburgische / Wismarische / Brehmi-
sche / Verdische / Kostockische / Stadische / Baderbornische und Sachsen-Lauenburgische Groschen / Item die Hamburger
und Lübecker Doppel-Schillinge / wie auch die Dennemärckische Vier- und Sechs-Schillinge / sampt denen neuen Achtzehn-
Pfennigern oder Dütgen / darauf 16. Einen Reichsthaler / gepreget / in Unserm Ertz-Stifte weder genommen / noch auß-
gegeben / sondern ganz vor ungültig geachtet und gehalten / auch die jenigen / so solche ferner in Unser Ertz-Stift häuf-
fig oder einzeln einzuschieben sich unterstehen / mit empfindlicher unnachlässiger Bestraffung angesehen werden sollen.
Deß zu Urfund Wir Unser Regierungs-Secret hierunter wissentlich ausdrucken lassen. Geschehen und geben zu Halle /
den 22. Decembris, Anno 1673.

1511

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Vertical text on the right edge of the page, possibly from an adjacent page or a binding element.



Gnaden / Wir Augustus /

des Primat- und Erz-Stifts Magdeburg /
und Berg / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch
der Marck / Ravensberg und ... nstein / 2c.
... und Ampt-
... und sonsten
... auch denen
... Grufes /
... Zeithero
... bereits de-
... dergestalt
... bey allen
... Leute fin-
... devalvir-
... möchten.
... ermit und
... Sezen /
... Brehmi-
... amburger
... Achtzehn-
... noch auß-
... stift häuf-
... en sollen.
... zu Halle /

